

Gegen Diskriminierung gewehrt und hinausgemobbt Justiz verweigert lesbischer Arbeitnehmerin Schutz

Rechtskomitee LAMBDA: „Gerichte unterminieren den Diskriminierungsschutz“

Eine lesbische Angestellte wehrt sich gegen Diskriminierung durch eine Kollegin und wendet sich an die Arbeiterkammer. Der Betriebsrat, darüber erbost, an den Aufsichtsrat. Dieser erteilt den Geschäftsführern Handlungsauftrag, die die Dame zur „einvernehmlichen“ Lösung drängen, ansonsten werde sie gekündigt. Sie fügt sich und geht. Der Oberste Gerichtshof sieht darin keine Benachteiligung. Das Vorgehen sei rechtmäßig ...

Die EU-Antidiskriminierungsrichtlinie (2000/78/EG) und das österreichische Gleichbehandlungsgesetz verbieten Diskriminierung in der Arbeitswelt unter anderem auf Grund sexueller Orientierung. Als verbotene Diskriminierung gilt es demnach auch, wenn ein/e ArbeitnehmerIn gegen eine Diskriminierung Beschwerde führt und deshalb in irgendeiner Weise benachteiligt wird („Viktimisierung“). Ohne Schutz gegen solche Viktimisierung gibt es keinen wirksamen Diskriminierungsschutz. Dementsprechend sieht das Gleichbehandlungsgesetz dafür Schadenersatzansprüche vor.

Wird DienstnehmerInnen von seiten der Geschäftsführung die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nahegelegt, so wird das regelmäßig als bedrohlich empfunden. Umsomehr gilt das, wenn die treibende Kraft hinter dem Hinausdrängen die BelegschaftsvertreterInnen sind (die an sich zur Vertretung der Interessen der DienstnehmerIn berufen sind) und der/die ArbeitnehmerIn sich im Unternehmen somit besonders isoliert fühlen muss. Richtig exzessiv wird es, wenn die Sache sogar in den Aufsichtsrat getragen wird, dort zum Gegenstand empörter Erörterungen gemacht und der Geschäftsführung Handlungsauftrag erteilt wird. Das löst wohl in so gut wie jedem/r ArbeitnehmerIn, der/die sich in einer solchen Situation in einem Unternehmen völlig isoliert und alleingelassen fühlen muss, Existenzängste aus.

Jobwechselgedanken machen schutzlos?

Eine schlimmere Form der Benachteiligung, in Reaktion auf ein Wehren gegen eine Diskriminierung, ist kaum vorstellbar, erst recht, wenn dann auch noch die Kündigung für den Fall in Aussicht gestellt wird, dass der „einvernehmlichen“ Auflösung nicht zugestimmt wird. Das Verlassen des Unternehmens als unbedingte Sanktion für das Wehren gegen Diskriminierung. Ein klassischer Fall von Viktimisierung.

Nicht so für die österreichische Justiz. Der Oberste Gerichtshof bestätigte die Urteile des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz und des Oberlandesgerichtes Graz, die die Klage der Angestellten auf Schadenersatz abgelehnt hatten. Eine Benachteiligung liege nicht vor, weil sie über zwei Monate (!) davor selbst einmal einen Arbeitswechsel überlegt hatte. Deshalb sei die über zwei Monate später (!) erfolgte „einvernehmliche“ Auflösung nicht fremdbestimmt sondern selbstbestimmt gewesen, so die HöchststrichterInnen (OGH 25.10.2011, 9 ObA 113/11z). Sie billigten auch die Argumentation des Oberlandesgerichtes Graz (26.05.2011, 7 Ra 13/11b), dass die Bezahlung eines Monatsgehalts freiwilliger Abfertigung gegen die Fremdbestimmtheit der Auflösung spreche.

Geld macht freiwillig?

Keines der drei Gerichte hat jemals festgestellt, dass die Dame zu dem Zeitpunkt ausscheiden wollte, zu dem sie zur „einvernehmlichen“ Lösung gedrängt wurde. Wenn jemand einen Jobwechsel überlegt, heißt das noch lange nicht, dass er tatsächlich gehen will, und schon gar nicht steht fest, wann. Und eine freiwillige Abfertigung macht eine Auflösung ebensowenig selbstbestimmt wie eine nachträgliche Zahlung eine (sexuelle) Belästigung erwünscht macht.

Sogar einer der beiden Geschäftsführer hat die Sache der Selbstbestimmtheit anders gesehen als die Gerichte: „Dass das für eine betroffene Person immer unangenehm ist, ist mir vollkommen klar“, sagte er im Prozess aus.

Bereits zu Beginn der Verfahrens legte die vorsitzende Richterin am erstinstanzlichen Gericht der Klägerin nahe, die Klage zurückzuziehen. Selbst wenn sie gewinne, könne der Schadenersatz die Sache doch nicht wieder gut machen ...

„Dieser Fall ist geradezu ein Lehrbuchbeispiel, wie man ein gutes Gesetz unterminieren kann“, sagt der Präsident des RKL und Rechtsanwalt des Diskriminierungsopfers *Dr. Helmut Graupner*, „Die besten Gesetze nützen nichts, wenn sie in der täglichen Gerichtspraxis nicht wirksam umgesetzt werden“.

Das 1991 gegründete Rechtskomitee LAMBDA (RKL) arbeitet überparteilich und überkonfessionell für die umfassende Verwirklichung der Menschen- und Bürgerrechte gleichgeschlechtlich lebender Frauen und Männer. In seinem Kuratorium vereinigt es so prominente Mitglieder wie Altbundeskanzler *Dr. Alfred Gusenbauer*, Nationalratspräsidentin *Mag. Barbara Prammer*, die vormalige Justizministerin *Mag. Karin Gastinger*, den Ehrenpräsidenten der Parlamentarischen Versammlung des Europarates *NRAbg.a.D. Dr. Peter Schieder*, Volksanwältin *NRAbg.a.D. Mag. Terezija Stoitsits*, Bundesrat *Marco Schreuder*, den vorm. Generaldirektor für öffentliche Sicherheit *Dr. Erik Buxbaum*, die vorm. Präsidentin der österreichischen Richtervereinigung *Dr. Barbara Helige* sowie die Vorsitzende der FG Grundrechte der Richtervereinigung *Dr. Mia Wittmann-Tiwald*, die Vizepräsidentin der Rechtsanwaltskammer Wien *Dr. Elisabeth Rech*, den vorm. Vorstandsvorsitzenden der D.A.S.-Rechtsschutzversicherung *Dr. Franz Kronsteiner*, den Präsidenten des Weissen Rings *Dr. Udo Jesionek*, den Generalsekretär von Amnesty International Österreich *Mag. Heinz Patzelt*, den Vizepräsidenten des Verwaltungsrats der EU-Grundrechteagentur *Univ.-Prof. Dr. Hannes Tretter* und die bekannten Menschenrechtsexperten *Dr. Lilian Hofmeister* und *Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak*, die Verfassungsexperten *Univ.-Prof. Dr. Christian Brünner*, *Univ.-Prof. Dr. Bernd-Christian Funk*, *Univ.-Prof. Dr. Heinz Mayer* und *Univ.-Prof. Dr. Ewald Wiederin*, den renommierten Kinder- und Jugendpsychiater *Univ.-Prof. Dr. Max Friedrich* und die Kinder- und JugendanwältInnen von Wien *DSA Monika Pinterits* und *Dr. Anton Schmid*, die Sexualwissenschaftler *Univ.-Prof. Dr. Josef Christian Aigner*, *Univ.-Prof. Dr. Rotraud Perner* und *Univ.-Lekt. Mag. Johannes Wahala*, Life-Ball-Organisator *Gery Keszler* u.v.a.m. Das 15jährige Bestehen des Rechtskomitees LAMBDA (RKL) wurde über Einladung von NRPräs. *Mag. Barbara Prammer* am 2. Oktober 2006 mit einem historischen Festakt im Nationalratssitzungssaal des Parlaments in Wien gefeiert. Dieser weltweit ersten Ehrung einer homosexuellen Bürgerrechtsorganisation in einem nationalen Parlament wohnten unter den über 500 TeilnehmerInnen auch höchste RepräsentantInnen aus Justiz, Verwaltung und Politik bei (<http://www.rklambda.at/festakt/index.htm>). Seit 2010 ist das RKL Mitglied der Grundrechteplattform der EU-Grundrechteagentur (www.fra.europa.eu).

Rückfragehinweis: 01/8763061, 0676/3094737, office@RKLambda.at, www.RKLambda.at

14.12.2011